

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0292/09	29.09.2009

zum/zur

A0161/09

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bezeichnung

Schulwegsicherung Westerhüsen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

13.10.2009

Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr

19.11.2009

Stadtrat

03.12.2009

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Straße Alt Westerhüsen, zwischen Einmündung Schleswiger Straße und Einmündung Thüringer Straße als Tempo 30-Abschnitt auszuweisen und/oder über eine Querungshilfe nachzudenken.

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0161/09 wie folgt Stellung nehmen.

Eingangs muss, wie bereits in der I0183/09 und der S0241/09, wiederholt richtig gestellt werden, dass der Oberbürgermeister durch den Stadtrat lediglich zu einer Prüfung verkehrsrechtlicher Maßnahmen beauftragt werden kann. Die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg arbeitet im übertragenen Wirkungskreis unter Aufsicht der Oberen Straßenverkehrsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt). Verkehrsrechtliche Maßnahmen können nicht beauftragt oder gefordert, sondern erst nach Prüfung und Abwägung ggf. angeordnet werden.

Der empfohlene Schulweg¹⁾ zur Grundschule Alt Westerhüsen/Europaschule sieht die Querung der Schulkinder an der Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) in Höhe der Sohlener Straße vor. Damit ist ein sehr sicherer Schulweg vorhanden. In dem Bereich, der südlich der Kieler Straße und östlich der Straße Alt Westerhüsen liegt, wohnen derzeit 2 Schulkinder, die, um die FLSA zu erreichen, einen Umweg laufen müssen. Der längste Umweg würde, von Alt Westerhüsen 156 aus gemessen, 450 m betragen. Die Sperrung des Gleisbereiches mittels Sperrfläche erzeugt ein absolutes Haltverbot auf der verbleibenden Fahrbahn. Damit wären z. B. der Lieferverkehr, Umzüge usw. zu den dort befindlichen Häusern nicht mehr möglich.

Eine Querungshilfe würde einen kostenintensiven Umbau auch der Seitenanlagen voraussetzen, der auf Grund der vorhandenen FLSA nicht erforderlich ist.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

¹ Ist der Weg, der zur Ermittlung der Mindestentfernung gemäß § 71 SchulG LSA in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung zu Grunde gelegt wird, von der an man Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung hat.